

Merkblatt

IKT Förderung an Schulen

aus Mitteln des ELER (Förderprogramm 8408) für
den ländlichen Raum sowie
aus Mitteln des Landes (Sondervermögen Corona)
für die Oberzentren in Sachsen-Anhalt

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Informations- und
Kommunikationstechnologien an Schulen im Land Sachsen-Anhalt (IKT-Richtlinie)

Inhaltsverzeichnis

1.	Fördergrundlage und Ziel der Förderung.....	3
1.1.	Wer wird gefördert?.....	3
1.2.	Was wird gefördert?	4
1.3.	Wie wird gefördert?	4
2.	Antragstellung und Bewilligung.....	4
2.1.	Antragsunterlagen	4
2.2.	Wo ist der Förderantrag einzureichen?.....	5
2.3.	Auswahlverfahren.....	5
2.4.	Zuwendungsvoraussetzungen.....	9
3.	Auflagen für geförderte Vorhaben	9
2 4.	Zahlungen/Verwendungsnachweis	10
4.1.	Zahlungs-/Verwendungsnachweisformulare	10
4.2.	Wie sind die Rechnungen zu bezahlen?.....	11
5.	Abschluss des Vorhabens	11

1. Fördergrundlage und Ziel der Förderung

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Informations- und Kommunikationstechnologien an Schulen im Land Sachsen-Anhalt (IKT-Richtlinie) RdErl. des MB vom 2024 - 35-46105.

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt die technischen Voraussetzungen für das Erreichen der informations-technologischen Bildungsziele des Landes Sachsen-Anhalt zu verbessern. Als Handreichung kommen die Leitlinien zur IT- Ausstattung an Schulen in Sachsen- Anhalt zur Anwendung

(https://lisa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MK/LISA/Unterricht/Projekte_und_Entwicklungsvorhaben/DigitalPaktSchule_LINDIUS/Leitlinien-IT-Ausstattung_Schulen.pdf)

3 Insbesondere soll mit zeitgemäßer IKT-Ausstattung an Schulen und entsprechenden eGovernment-Anwendungen den Lehrern sowie Schülern ein besserer Zugang zu anwendungskonformen Innovationen ermöglicht und die Voraussetzungen für ein besseres Zusammenwirken mit öffentlichen und privaten Institutionen geschaffen werden. Der Umgang mit digitalen Medien soll geschult werden, um die Medienkompetenz der Schüler zu steigern.

1.1. Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind die Träger von Schulen in kommunaler Trägerschaft im Land Sachsen-Anhalt und die Träger von Schulen in freier Trägerschaft, die gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Finanzhilfen für Schulstandorte im Land Sachsen-Anhalt erhalten.

Mit dem ELER werden Vorhaben im ländlichen Raum gefördert (im Folgenden IKT ELER). Von der ELER-Förderung ausgeschlossen sind die Städte Magdeburg, Halle und Dessau-Roßlau als Oberzentren. Mit Haushaltsmitteln des Landes Sachsen-Anhalt (Sondervermögen Corona) (im Folgenden IKT Land) werden nur Vorhaben in den Oberzentren gefördert. Weitere Informationen

zur kartographischen Fördergebietskulisse sind unter dem Link www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de zu finden.

1.2. Was wird gefördert?

Investitionen zur Schaffung, Erweiterung und Modernisierung der informations- und kommunikationstechnischen Grundstrukturen für die Anwendung elektronischer Medien in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Dies beinhaltet:

- a) mobile und stationäre schulgebundene IKT-Endgeräte und das unmittelbar notwendige Zubehör
- b) ausleihbare mobile und stationäre IKT-Endgeräte für Schülerinnen und Schüler und das unmittelbar notwendige Zubehör und
- c) bedarfsgerechte Ergänzungsmaßnahmen zur Installation standardisierter Netzwerk- und Sicherheitskomponenten

1.3. Wie wird gefördert?

Zuwendung als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben (inkl. Umsatzsteuer). Das Gesamtinvestitionsvolumen muss mindestens 5 000 Euro je Schule betragen und ist auf 80 000 Euro je Schule begrenzt.

2. Antragstellung und Bewilligung

2.1. Antragsunterlagen

Die Antragsformulare finden Sie auf der Seite der [Investitionsbank Sachsen-Anhalt](#). Neben den Antragsformularen sind für IKT ELER auch die Antragstellerstammdaten notwendig. Sofern Sie noch keine Antragstellerstammdaten hinterlegt haben, finden Sie den Antragstellerstammdatenbogen auf ELAISA. Bitte legen Sie diesen dem Antrag bei.

2.2. Wo ist der Förderantrag einzureichen?

Der Förderantrag ist bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg einzureichen. Ein pädagogisches und ein technisches Konzept für das Projekt sind bei den fachlich zuständigen Stellen einzureichen (siehe Auswahlverfahren).

2.3. Auswahlverfahren

Die Fristen für die Antragseinreichung werden über einen Förderaufruf durch das Ministerium für Bildung bekannt gegeben. Vor der Antragstellung ist zunächst die Notwendigkeit der Anschaffung sowie die mit der Förderung angestrebten Strukturverbesserungen darzulegen. Hierfür ist spätestens vier Wochen vor Antragstellung jeweils ein hinreichend konkretes und nachvollziehbares **pädagogisches Konzept** sowie ein **IKT-Konzept** zu erstellen und bei der unten genannten fachlich zuständigen Stelle einzureichen. Die Bewertung der Konzepte erfolgt gemäß der Anlagen 1 und 2 zur Richtlinie. Die Bewertung durch die unten genannten fachlich zuständigen Stellen ist zusammen mit dem Förderantrag und den übrigen beizufügenden Anlagen bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg einzureichen.

- Konzept zur Nutzung mobiler und stationärer IKT-Endgeräte zur Nachhaltigkeit gemäß Auswahlkriterium 2, einzureichen beim Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, Fachbereich 5, Fachgruppe 51, Riebeckplatz 9, 06110 Halle (Saale)
- Konzept zur Nutzung mobiler und stationärer IKT-Endgeräte im Präsenz- oder Distanzunterricht gemäß Auswahlkriterium 1, einzureichen beim Landesschulamt, Nebenstelle Magdeburg, Referat 22, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg.

Die Auswahl erfolgt auf Grundlage folgender Auswahlkriterien:

Nr.	Kategorie 1)	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punkt- werte des ge- wählten AK	Begründung für den Punktwert	Wich- tungs- faktor 2)	Begründung für Wichtungsfaktor 2)
1		Konzept zur Nutzung mobiler und stationärer IKT- Endgeräte im Präsenz- /Distanzunterricht					
		<ul style="list-style-type: none"> Pädagogische und unterrichtsorganisatorische Aspekte 	Teil der bildungspolitischen Schwerpunktsetzung an den Schulen in Sachsen- Anhalt ist der grundlagenvermittelnde und arbeitsmarktvorbereitende Einsatz moderner IK- Technik im Unterricht und im außerunterrichtlichen Bereich	1-3 1-3 1-3 1-3 1-3 1-3	Darstellung konkreter Unterrichtsettings: <ul style="list-style-type: none"> Fachunterricht fachübergreifender bzw. projektorientierter Unt. Individualisierung und Differenzierung Überlegungen zur Organisation von Distanzunterricht <ul style="list-style-type: none"> Kommunikation und Feedback Aufgabenerteilung und –qualität Leistungsbewertung 	10	

				1-3	didaktische Überlegungen zum Einsatz digitaler Werkzeuge hinsichtlich der Kompetenzentwicklung der SuS		
				1-3	Nutzung von Lernmanagementsystemen		
				1-3	Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals		
				1-3	Maßnahmen zur Evaluation und Qualitätssicherung		
				1	schulischer Support	5	
				2-3	Support durch Schulträger (eigenständig oder beauftragt)		
				1	Verwendung eines Mobile-Device-Managements		
				1	Verwendung einer zentralen Benutzerverwaltung (bspw. Active Directory)		
				1	Verwendung eines regelmäßig aktualisierten Virenschutzes	5	
		<ul style="list-style-type: none"> Organisationsform techn. Support 					
		<ul style="list-style-type: none"> IT-Sicherheit und Datenschutz 					

2	Nachhaltigkeit						
	<ul style="list-style-type: none"> Schulgröße 	Die Schulgröße hat unmittelbare Auswirkungen auf die mittel- und langfristige Bestandsfähigkeit des Schulstandortes im landesweiten Schulnetz und damit auf die Nutzung der IK- Technik an diesen Schulen.	2 oder 3 4-6 7-9	Schüler mindestr ichtwert gem. der geltender SEPL-VO, ≥ 120% Schülerrichtwert/ Schulform ≥ 140% Schülerrichtwert/ Schulform	5		
	<ul style="list-style-type: none"> Umweltfreundlichkeit/ Energieeffizienz a) Wartbarkeit der Hardware b) Lebenszyklus der Hardware und Betriebssoftware c) Umweltprüfzeichen (Blauer Engel, Energy Star, usw.) 	Im Sinne von „Green IT“ ist schon bei der Planung auf einen dauerhaft ressourcenschonenden und damit nachhaltigen Einsatz der IKT zu achten.	1 1 1 3 5 5 2 1	Beschaffung von Hardware mit austauschbaren/reparierbaren Modulen erweiterbaren Modulen 3 Jahren 5 Jahren 10 Jahren 100 % zertifizierte Technik ≥ 80% zertifizierte Technik ≥ 50% zertifizierte Technik	5		

8

15.	Mindestpunktzahl / Schwellenwert in der Summe aller AK :	305	Punkte: 435
-----	--	-----	-------------

Begründung für die Höhe des Mindestpunktzahl/ des Schwellenwertes:

Die Anträge müssen mindestens 70 % der erreichbaren Punkte erreichen um damit zu dokumentieren, dass sie den qualitativen und technischen Anforderungen der IKT-Ausstattungsstrategie gemäß AK für Schulen des Landes Sachsen-Anhalt entsprechen.

2.4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn mit Antragstellung:

- ein positives Votum der fachlich zuständigen Stelle zum Konzept vorliegt,
- ein Nachweis der nachhaltigen Bestandssicherheit ab Fertigstellung des Projektes innerhalb der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren für die jeweilige Schule vorliegt,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens im Rahmen eines Finanzierungskonzeptes gesichert ist.

3. Auflagen für geförderte Vorhaben

Ihr Zuwendungsbescheid enthält Nebenbestimmungen. Diese sind im Zuwendungsverfahren zu beachten und zwingend einzuhalten, um finanzielle Kürzungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Folgendes:

- Nutzung der Geräte:

IKT-Endgeräte dürfen nur für den gemeinnützigen, öffentlichen Schulbetrieb, nicht zur Ausführung von Umsätzen, verwendet werden und sind mit einem Inventarisierungsetikett zu versehen und in einer Inventarliste zu erfassen und.

- Auftragsvergabe bzw. Ausschreibungspflichten (Vergabeverfahren):

Der Bescheid enthält Vorgaben zur Auftragsvergabe bzw. Ausschreibungspflichten. Informieren Sie sich über die geltenden Bestimmungen.

Für IKT ELER: Auf [ELAISA](#) finden Sie entsprechende Merkblätter oder Informationen darüber, welches Ausschreibungsverfahren Anwendung findet. Das Nichtbeachten der vergaberechtlichen Bestimmungen kann eine finanzielle Kürzung von bis zu 100 % der Förderbeträge nach sich ziehen.

- Publizitätspflichten:

Publizitätspflichten geben an, welche Informationen Sie veröffentlichen müssen, um die Transparenz und Nachverfolgbarkeit des Projekts sicherzustellen.

Für IKT ELER: Gestaltungsleitlinien für die Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zur Umsetzung des GAP-Strategieplans in Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2023 bis 2027 stehen auf dem Europaportal unter [Europa und Internationales: Förderperiode 2023 bis 2027 ELER \(sachsen-anhalt.de\)](https://www.europa.europa.eu/portal/main/infobox/interregional_en?lang=en&country=de) zur Verfügung.

4. Zahlungen/Verwendungsnachweis

4.1. Zahlungs-/Verwendungsnachweisformulare

10

Die Formulare für den Auszahlungsantrag finden Sie auf der Seite der [Investitionsbank Sachsen-Anhalt](https://www.investitionsbank-sachsen-anhalt.de).

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Prüfung der Einhaltung der Auszahlungsvoraussetzungen erst nach Vorlage bezahlter Original-Rechnungen; die Einreichung von Teilrechnungen ist dabei möglich. Rechnungen und Kontoauszüge sind im Original vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mit dem letzten Zahlungsantrag einen Sachbericht vorzulegen, in dem die Zielerreichung oder die Sicherstellung des Zuwendungszwecks darzustellen ist.

Für IKT ELER: Der letzte Zahlungsantrag muss der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni 2027 vorliegen.

Für IKT Land: Der letzte Zahlungsantrag muss der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni 2026 vorliegen.

4.2. Wie sind die Rechnungen zu bezahlen?

- Der Antragsteller muss Inhaber des rechnungsbegleitenden Kontos sein, d.h. die Rechnung darf nur von seinem Konto beglichen worden sein. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge z. B. von PDF-Dateien der kon- toführenden Bank.
- Barzahlungen werden nicht anerkannt.
- Beträge aus Gewährleistungs- und Sicherheitseinbehalten können als gezahlte Beträge anerkannt werden, wenn eine Bürgschaftserklärung vorgelegt oder eine Zahlung auf ein Sperrkonto nachgewiesen wurde.
- Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Antragsteller förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe der förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausga- ben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.

11

5. Abschluss des Vorhabens

- Verfügbarkeit der Belege

Sämtliche Belege für Ausgaben (zum Beispiel Rechnungen, Zahlungsnachweise, komplette Vergabeunterlagen) einschließlich die der unterlegenen Bieter (Originale und allgemein anerkannte Datenträger, wie zum Beispiel Fotokopien, Mikrofiches und elektronische Fassungen von Originalen, nur in elektronischer Form vorliegende Unterlagen) sind für die Dauer von min- destens fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.

- Dauer der Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist endet mit Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Endauszahlung an den Zuwendungsempfänger. Die geförderten technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte unterliegen der Zweckbindung. Sie dürfen ab Vorhabenbeginn bis zum Ende der Zweckbindungsfrist nicht veräußert und müssen entsprechend dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Verwendungszweck genutzt werden.

Impressum

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

Turmschanzenstraße 32

39114 Magdeburg

Telefon:0391 567 3779

E-Mail: ulf.schleicher@sachsen-anhalt.de

Internet: www.mb.sachsen-anhalt.de



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**